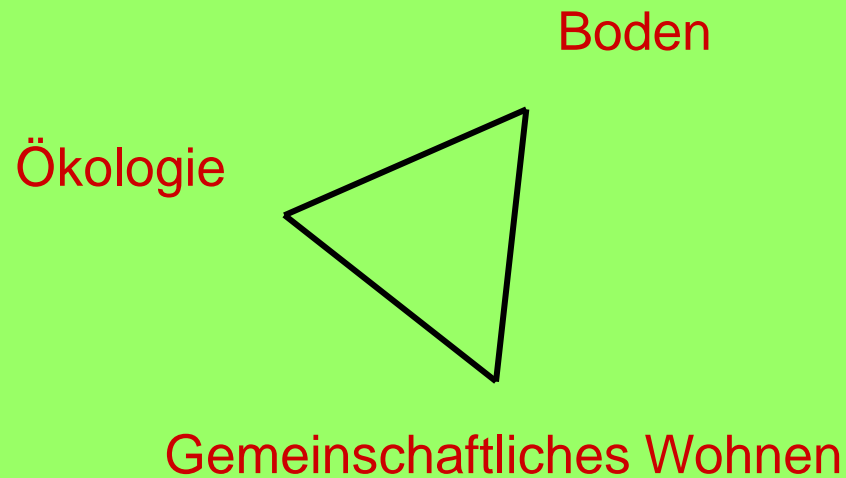


Stiftung trias, Hattingen (Ruhr) 2002 - 2018



Wem gehört der Boden?

- **Allmende**
- **Auflassung**
- **(Wüstung)**

Gemeingut Boden?



Allmende

- Die Allmende ist eine Rechtsform gemeinschaftlichen Eigentums.
- Als landwirtschaftlicher Begriff bezeichnet Allmende oder „Gemeine Mark“ Gemeinschafts- oder Genossenschaftsbesitz abseits der parzellierten (in Fluren aufgeteilten) landwirtschaftlichen Nutzfläche. Als traditionelle Wirtschaftsform sind Allmenden heute noch im Alpenraum, auf der schwedischen Insel Gotland, vereinzelt im Nord- und im Südschwarzwald (Hotzenwald) und Südbayern, vor allem aber in ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer verbreitet.

(Wikipedia)



Auflassung

Die **Auflassung** ist ein Begriff aus dem Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie ist ein Bestandteil der Übereignung von Grundstücken. → **Auflassungsvormerkung**

Der Begriff Auflassung kommt aus dem germanischen Recht: Beim Verkauf eines Hausgrundstückes wurde das Tor bzw. die Tür offen gelassen. Damit konnte jeder den neuen bzw. zukünftigen Eigentümer sehen.

- **herrenlose Grundstücke**
- **Fiskalerebrecht**
- **Wüstung**

Letztendlich fällt Boden immer an den Staat zurück. Warum also geht er nicht vom Staat aus?



Eigentum an Grund und Boden

- **BGB § 903 Befugnisse des Eigentümers**
Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.
- **Grundgesetz Art. 14**
(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Unsere Auffassung: Grund und Boden ist keine Ware..

„Jeder Mensch hat das gleiche Recht, die Erde zu bewohnen und an ihren Früchten teilzuhaben.“

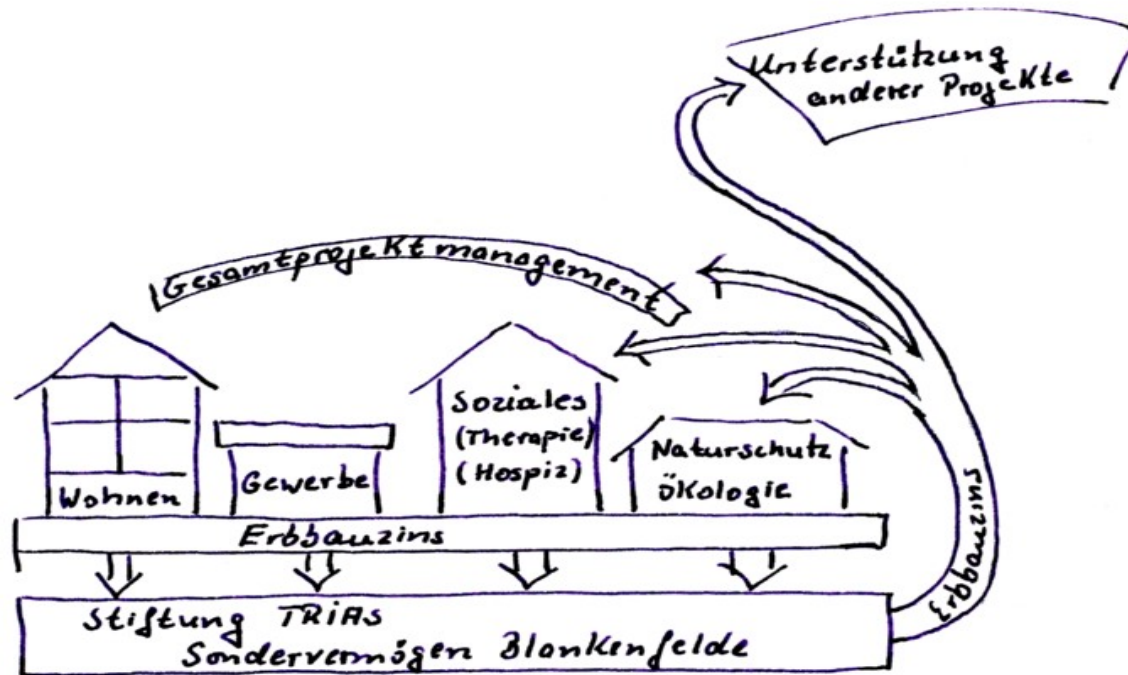
[Dr. Christoph Strawe]

"Die im gegenwärtigen Bodenrecht vorgesehene freie Verkäuflichkeit von Grund und Boden schlägt für immer mehr Mitglieder in unserer Gesellschaft in eine faktische Nichtkäuflichkeit um. Der Bodenpreis wird zu einer Behinderung, ja Verunmöglichung der sozialen Bodennutzung".

[Udo Herrmannstorfer]

Die Stiftung trias als Bodeneigentümerin

Die „Bodenrente“ soll der Allgemeinheit zufließen!



Eigentum – Ertrag – Pfléglicher Umgang

- Die Forderung nach nach mehr Bauland darf nicht zu einer weiteren Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen führen.
- Haben wir eine Knappheit von Wohnungen, oder gehen wir verschwenderisch mit Wohnraum um?
- 70 ha versiegelte Fläche sind 70 ha zuviel

Boden ist Gemeingut

**Gemeinwohl geht vor das Wohl des Einzelnen
und allemal vor Wirtschaftsinteressen.**

Stiftung trias

gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen

Martin-Luther Str. 1

45525 Hattingen (Ruhr)

Tel. 02324-90 22 213

Fax 02324-59 67 05

info@stiftung-trias.de

www.stiftung-trias.de

www.wohnprojekte-portal.de

Rolf Novy-Huy

- Vorstand -

Direktwahl: 02324-90 41 560

rolf.novy-huy@stiftung-trias.de